

Eingang 10.11.25 10

Justizvollzugsanstalt Heidering



JVA Heidering (Berlin), Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren

Geschäftszeichen (bitte angeben)

MTAL 1 - AR1024

Herr Lohmeier

Per EGVP

Landgericht Berlin

- 599 StVK 215/25 Vollz-

Tel. 030 / 901473-171

post@jvahdr.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

26. September 2025

In der Strafvollzugssache des
Dmitry Bagrash

wird beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. September 2025 zurückzuweisen, da er in der Sache unbegründet ist.

Begründung:

Der Antragsteller verbüßt die aus dem Vollstreckungsblatt vom 29. Juli 2025 (Anlage 1) ersichtliche Haftstrafe wegen schwerer Brandstiftung. Das derzeitige Strafende ist für den 14. April 2028 notiert.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag unter anderem, dass er künftig auf einen entsprechenden Antrag hin unverzüglich zum Urkundsbeamten ausgeführt wird und diesbezüglich eine begründete, fristgerechte schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung erhält.

Weiterhin begehrt er die Feststellung, dass die unterlassene Bescheidung seines Antrags auf Vorführung zum Urkundsbeamten und die mündlich mitgeteilte Verweigerung einer schriftlichen Entscheidung durch die JVA Heidering rechtswidrig waren.

Der Antrag ist unbegründet. Dem Ausführungsbegehren des Antragstellers wurde dem Grunde nach entsprochen.

Der Gefangene wurde mit Datum vom 10 Juni 2025 aus der JVA Moabit in die JVA Heidering verlegt. Bereits am 11. Juni 2025 beantragte er mit einem Vormelder (Anlage Bl. 438 GefPA) die dringende Ausführung zum Urkundsbeamten für fristgebundene Anhörungsrügen zu Protokoll der Geschäftsstelle. Hierbei gab er das Aktenzeichen 5 STR 72/25 (BGH) an.

Die zuständige Gruppenleiterin, Frau Dahms, recherchierte zum Sachverhalt, um über den Antrag entscheiden zu können, da - anders als in der Voranstalt - die Ausführung des Gef. aus der JVA Heidering zum Urkundsbeamten des Amtsgerichts Zossen mit einem erheblichen logistischen und personellen Aufwand verbunden ist. Mit Vermerk vom 13. Juni 2025 (Anlage Bl. 438 und 438 R GefPA) stellte diese im Ergebnis fest, dass dem Gef. in der Voranstalt mit Datum vom 21. Mai 2025 2 Beschlüsse des Bundesgerichtshofs ausgehändigt wurden. Der Beschluss mit dem Aktenzeichen 5 STR 72/25 (BGH) vom 07 Mai 2025 beinhaltet dabei die Ablehnung der Revision des Gef. gg. das Urteil des LG Berlin I vom 22. Juli 2024.

Auf Antrag per Vormelder vom 26. Mai 2025 wurde mit Datum vom 27. Mai 2025 dem Gef. die Gelegenheit gegeben, die Anträge beim Urkundsbeamten aufnehmen zu lassen. Hiernach begehrt er eine Antragsaufnahme nach § 356a StPO. Nach Mitteilung der Urkundsbeamtin wurde der Antrag am 27. Mai 2025 aufgenommen. Ergänzungen dazu wurden am 28. Mai 2025 aufgenommen. Schließlich erschien der Gef. am 06. Juni 2025 wieder beim Urkundsbeamten und erhielt erneut Abschriften seiner Anträge die er nach eigenen Angaben nicht mehr besaß.

Der Antrag nach § 356a StPO ist binnen einer Woche nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht zu stellen und zu begründen. Hiernach wäre die Frist am 28. Mai 2025 abgelaufen.

Andere oder weitere Angaben zum Antrag auf Ausführung zum Urkundsbeamten hat der Gef. hier nicht gemacht. Im Ergebnis gelangte die zuständige Gruppenleitung zu der Auffassung, dass der Antrag abgelehnt werden kann, da die einschlägigen Fristen zur Antragstellung in dem vom Gef. selbst genannten Verfahren bereits vor der Verlegung des Gef. in die hiesige Anstalt abgelaufen waren.

Die Ablehnung des Antrags und ein entsprechender dazu zu erlassender Bescheid wurde dem Gef. durch die zuständige Gruppenleitung in Aussicht gestellt und diese Bitte an den Teilanstaaltsleiter 1 (V) entsprechend verfügt.

Im Rahmen einer Rücksprache zwischen der Gruppenleitung und MTAL 1/TAL 1 (V) wurde der Gruppenleitung zugesagt, die Angelegenheit zu prüfen. Eine besondere Eilbedürftigkeit wurde aufgrund der vorstehenden Ausführungen hier nicht erkannt. Im Rahmen der Prüfung des Antrags wurden auch Informationen von anderen Teilanstaaltsleitungen mit einbezogen. Hiernach war zwischen der bedingungslosen Ausführung zum Urkundsbeamten auf Antrag des Gef., unabhängig von bereits in der Voranstalt abgelaufenen Fristen in der beantragten Angelegenheit und der plausiblen Überlegung der Gruppenleitung, hier keinen Präzedenzfall für diesen Gef. zu schaffen, der ebenso wie bereits in der Voranstalt eine regelmäßige Ausführung zum Urkundsbeamten zur Folge haben würde, eine sachgerechte Abwägung zu treffen.

Die Tendenz, auf einen entsprechenden Antrag eine bedingungslose Ausführung zu ermöglichen, zeichnete sich als Meinungsbild beim MTAL 1/TAL 1 (V) ab. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, begann der Gef. am Nachmittag des 04. August 2025 mit einem Hungerstreik. Am Montag, dem 11. August 2025, wurde der Vorgang wegen mehrerer anhängiger anstaltsübergreifender Beschwerden des Gef. bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) mit der dort zuständigen Sachbearbeiterin erörtert und eine gemeinsame Linie erarbeitet. Hiernach soll dem Gef. eine einmalige Ausführung zum Urkundsbeamten in dieser Angelegenheit ermöglicht werden, um diesen damit einerseits sein eingefordertes rechtliches Gehör verschaffen zu können und andererseits dem Gef. aufzuzeigen, dass in der JVA Heidering keine inflationäre Ausführung zum Urkundsbeamten ermöglicht werden wird. Der erpresserische Charakter seines Hungerstreiks, der von ihm bereits in der Voranstalt zur Zielerreichung genutzt wurde, wurde erkannt, aber in diesem Fall dem vorgenannten höherrangigen Ziel untergeordnet. Den Gesprächsverlauf mit dem Gef. vom 11. August 2025 bitte ich der anliegenden SoPart-Dokumentation zu entnehmen (Bl. 436 GefPA). Im Wesentlichen wurde der Vorschlag durch den Gef. abgelehnt; ein anderes als das beantragte Verfahren behauptet, jedoch auf Nachfrage nicht konkret benannt. Ein Hinweis auf die Möglichkeit ggf. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dort beantragen zu können, wurde ebenfalls nicht beachtet. Demnach ist der Gef. seiner Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Sachverhalts, auf welches bisher hier unbekannte Verfahren er sich bezieht, nicht nachgekommen. Seinem Wunsch, eine schriftliche Ablehnung zu erhalten, um diese nach eigenen Aussagen veröffentlichen zu können, wurde abgelehnt, da seinem Antrag auf Ausführung zum Urkundsbeamten dem Grunde nach entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 11. August 2025 (Anlage Bl. 433 GefPA) teilte der Gef. mit, dass er seinen Hungerstreik beende, da nunmehr alle seine Forderungen formal erfüllt seien.

Künftige Anträge von Gefangenen auf Ausführung zum Urkundsbeamten werden mit den in diesem Fall gewonnenen Erkenntnissen unmittelbar gewährt werden.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bittet die Antragsgegnerin um zeitnahe Mitteilung.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Im Auftrag

Lohmeier

Teilanstaltsleitung 1 (V)

Anlagen: Vollstreckungsblatt vom 29. Juli 2025
4 Auszüge aus der Gefangenenpersonalakte

Dienstgebäude
JVA Heidering
Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979
Großbeeren

Internet



Kontoverbindung
Empfänger: JVA Heidering
Bank: Postbank Berlin
IBAN:
DE63 1001 0010 0477 5051 01
BIC:
PBNKDEFF